



Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 72/1 „Ottostraße, Karlstraße“ im Bereich der Flurnummer 142/6, Gemarkung Oberasbach, an der Ottostraße; hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 13 a Abs. 3 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat Oberasbach hat am 26.10.2020 die Einleitung des Verfahrens zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 72/1 „Ottostraße, Karlstraße“ beschlossen und den Vorentwurf vom 12.10.2020 gebilligt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes (Stand: 15.07.2021) wurde vom Stadtrat am 26.07.2021 gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB (analog) beschlossen.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung umfasst die Flurnummer 142/6, Gemarkung Oberasbach und befindet sich an der Ottostraße, vorderliegend auf Höhe des Anwesens mit der Hausnummer 30. Der genaue Geltungsbereich ergibt sich aus dem Planblatt.

Ziel der Bauleitplanung ist die Anpassung der Festsetzungen im Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans, an die aktuellen Anforderungen der städtebaulichen Entwicklung, durch moderat verdichtetes Wohnen in Form einer zweireihigen Einzelhausbebauung mit maximal zwei Vollgeschossen und privater Stichstraße zur inneren Erschließung.

Es handelt sich um eine Planung der Innenentwicklung, so dass das beschleunigte Verfahren gemäß § 13 a BauGB zur Anwendung kommt.

Das Verfahren findet ohne Umweltprüfung statt.

Der Entwurf der Planunterlagen (Stand: 15.07.2021), bestehend aus dem Planblatt mit textlichen Festsetzungen und Hinweisen sowie integrierter Grünordnung und der Begründung mit Relevanzprüfung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), wird hiermit öffentlich ausgelegt.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie können die Planungsunterlagen jedoch nicht wie üblich öffentlich ausgelegt werden. Die Unterlagen werden während des gesamten Zeitraums der Auslegung in Papierform in einem separaten Raum im Rathaus zugänglich gemacht. Einzeltermine werden zur Einsichtnahme organisiert. Hier wird jedoch um eine telefonische Terminvereinbarung gebeten.

Auf die Beachtung des allgemeinen Abstandsgebotes, sowie der Mund-Nasen-Maskenpflicht im gesamten Rathaus, wird hingewiesen.

Zusätzlich erfolgt eine Veröffentlichung dieser Bekanntmachung und der Unterlagen auf der Internetseite der Stadt Oberasbach unter:

<https://www.oberasbach.de/unsere-stadt/bauen-wohnen/bauleitplanung>

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit gegeben, sich zur Planung zu äußern. Zu diesem Zweck liegen die Planunterlagen in der Zeit vom

19.08.2021 bis einschließlich 20.09.2021

im Rathaus Oberasbach, Rathausplatz 1, jeweils montags bis freitags zu den Parteiverkehrszeiten, nach vorheriger Terminvereinbarung, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass verspätet abgegebene Stellungnahmen gemäß § 4 a Abs. 6 BauGB grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden.

Terminvereinbarungen bitte unter Telefon-Nrn.: 0911/9691-209 oder 0911/9691-146.
Auf Verlangen wird über den Inhalt der Bauleitplanung Auskunft erteilt.

Oberasbach, den 27.07.2021
Stadt Oberasbach

Birgit Huber
Erste Bürgermeisterin